

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist
 - a) die Förderung von Bildung und Erziehung sowie Kunst und Kultur.
 - b) die selbstlose Unterstützung in eine im Sinne des § 53 Nr. 2 AO wirtschaftliche Notlage geratener Menschen.
- (3) Die Stiftung verfolgt ebenfalls kirchliche Zwecke.
- (4) Weiterer Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung dieser Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder einer bestimmten juristischen Person des öffentlichen Rechts (§ 58 Nr. 1 AO).
- (5) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Förderung von Vorhaben, die geeignet sind, die Aus- und Weiterbildung insbesondere junger Menschen zu unterstützen,
 - b) Pflege und Unterstützung insbesondere der musischen Fort- und Ausbildung junger Menschen durch Vergabe von Stipendien und Beihilfen, z. B. durch Verleihung von Preisen und Durchführung von Wettbewerben,
 - c) generelle Pflege des Liedgutes und des Gesanges,
 - d) Unterstützung bei der Einrichtung von zukunftsweisenden Fortbildungskonzepten in Schule, Volkshochschule oder Fachhochschule,

- e) Maßnahmen zur Förderung kultureller Veranstaltungen,
 - f) Entwicklung von Konzepten zur Unterstützung von in Not befindlichen Kindern und Jugendlichen,
 - g) Förderung kirchlicher Einrichtungen, insbesondere Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern.
- (6) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
- (7) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.